

Merkblatt für private Insolvenzschnldner

(Informationen zur Restschuldbefreiung)

Bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt Ihre Wohlverhaltensperiode. Sie beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Wenn Sie Ihre Verpflichtungen einhalten, erteilt Ihnen das Insolvenzgericht nach Ablauf von sechs Jahren die Restschuldbefreiung.

Das Verfahren gliedert sich in zwei Abschnitte.

I. Eröffnetes Insolvenzverfahren

Ist das Insolvenzverfahren eröffnet, wird – soweit vorhanden – Ihr pfändbares Vermögen verwertet. Ein möglicher Verwertungserlös wird vorrangig zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet und sodann ggf. (anteilig) an die Insolvenzgläubiger verteilt.

Halten Sie Ihre Verpflichtungen ein, wird das Insolvenzgericht nach Durchführung des Schlusstermins zunächst ankündigen, dass Sie Restschuldbefreiung erhalten, wenn Sie Ihren Verpflichtungen bis zum Ablauf der Wohlverhaltensperiode nachkommen.

Werden von den Insolvenzgläubigern berechnigte Versagungsgründe vorgebracht, kann keine Restschuldbefreiung erteilt werden.

Da auch die Verletzung Ihrer insolvenzrechtlichen Auskunft- oder Mitwirkungspflichten zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen kann, müssen Sie dem Insolvenzverwalter über alle das Verfahren betreffende Verhältnisse Auskunft erteilen und ihm die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, um eine reibungslose Durchführung des Insolvenzverfahrens zu ermöglichen. Insbesondere folgende Punkte sind von Ihnen unbedingt zu beachten:

1. Einkommen: Sie müssen den Insolvenzverwalter regelmäßig über Ihre Einkünfte unterrichten und für die regelmäßige Abführung der pfändbaren Anteile Ihrer Einkünfte Sorge tragen. Unabhängig davon wird Ihr Arbeitgeber bzw. der jeweilige Leistungsträger (z.B. Rentenversicherung) aufgefordert, die monatlich pfändbaren Bezüge an den Insolvenzverwalter zu zahlen. Änderungen Ihrer Einkommenssituation oder ggf. einen Arbeitsplatzwechsel müssen Sie unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen. Ihnen obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn Sie ohne Beschäftigung sind, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.

2. Vermögenswerte, Grundstücke, Kraftfahrzeuge: Sofern Sie Lebensversicherungen abgeschlossen haben, Sparguthaben, Bausparverträge, Wertpapierdepots o. ä. besitzen, sind die zugehörigen Dokumente (Sparbücher, Versicherungspolice etc.) im Original dem Insolvenzverwalter einzureichen.

- Grundstücke, Eigentumswohnungen oder grundstücksgleiche Rechte – auch wenn sich diese im Ausland befinden – sind dem Insolvenzverwalter bekannt zu geben. Gleiches gilt für Mietverträge.

- Bei Kraftfahrzeugen sind Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein sowie der Kaufvertrag im Original vorzulegen. Die Fahrzeuge sind auf Verlangen unverzüglich an den Insolvenzverwalter herauszugeben.

- Firmen-/Gesellschaftsbeteiligungen sind offen zu legen. Gesellschaftsverträge und aktuelle Jahresabschlüsse sind einzureichen.

3. Neuvermögen: Während des Verfahrens erlangtes Neuvermögen ist unverzüglich dem Insolvenzverwalter anzuzeigen und zur Masse abzuführen.

- Finanzamt: Etwaige Steuerguthaben gehören zur Insolvenzmasse. Sie müssen dem Insolvenzverwalter alle hierzu erforderlichen Unterlagen (insbesondere Steuerbescheide) zur Verfügung stellen. Dennoch an Sie geleistete Erstattungen müssen Sie unverzüglich an den Insolvenzverwalter auskehren. Sie müssen während der Dauer des Verfahrens Ihre Einkommenssteuererklärung erstellen und diese fristgerecht Ihrem zuständigen Finanzamt einreichen.

- Bankverbindung: Dem Insolvenzverwalter sind sämtliche Konten bekannt zu geben und auf Wunsch die Kontoauszüge vorzulegen. Auch Konten im Ausland sind hiervon erfasst.

- Erbschaft: Erwerben Sie vor oder während des Insolvenzverfahrens Vermögen aus einer Erbschaft oder im Hinblick auf ein künftiges Erbrecht, so fällt dieses in vollem Umfang in die Insolvenzmasse und ist an den Insolvenzverwalter herauszugeben. Dem Insolvenzverwalter sind diesbezüglich alle erforderlichen Informationen zu erteilen.

4. Sonstiges:

- Zahlungen an Gläubiger: Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger sind ausschließlich an den Insolvenzverwalter zu leisten. Es ist Ihnen untersagt, einzelnen Insolvenzgläubigern Sondervorteile zu verschaffen.

- Mietverhältnisse: Der Vermieter wird von der Eröffnung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Frei werdende Mietkautionen werden zur Masse vereinnahmt.

- Wohnsitz: Der Wechsel Ihres Wohnsitzes ist dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen.

- Drittschuldner: Soweit Sie Forderungen gegen Dritte haben, sind sämtliche den Anspruch begründende Unterlagen dem Insolvenzverwalter vorzulegen. Es muss nachvollziehbar und belegbar sein, gegen wen Sie welche Forderung geltend machen.

II. Wohlverhaltensperiode nach Aufhebung/ Einstellung des Insolvenzverfahrens

Nach Durchführung des Schlusstermins und Ankündigung der Restschuldbefreiung erfolgt zunächst die Einstellung/Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Ferner wird für die fortdauernde Wohlverhaltensperiode ein (meist mit dem bisherigen Insolvenzverwalter identischer) Insolvenzverwalter bestimmt. Auch nach Einstellung/Aufhebung des Insolvenzverfahrens müssen Sie bis zum Ablauf der Wohlverhaltensperiode Ihre Obliegenheiten erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit bzw. das Bemühen um eine solche. Zumutbare Tätigkeiten dürfen Sie nicht ablehnen. Sofern Sie selbständig tätig sind, haben Sie Ihre Gläubiger durch Zahlungen an den Insolvenzverwalter so zu stellen, wie es der Fall wäre, wenn Sie eine angemessene Tätigkeit aufgenommen hätten.

- die Herausgabe der Hälfte von ererbtem oder im Hinblick auf ein künftiges Erbrecht erlangtem Vermögen an den Insolvenzverwalter.

- die Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht und dem Insolvenzverwalter über Ihre Einkommens- und Vermögenssituation sowie über evtl. Wechsel Ihres Wohnsitzes oder Ihrer Beschäftigungsstelle. Diese Auskünfte haben unaufgefordert zu erfolgen.

- die Verpflichtung, Zahlungen ausschließlich an den Insolvenzverwalter zu leisten. Sie dürfen keine Gläubiger bevorzugen.

Halten Sie sämtliche Verpflichtungen ein und liegt auch sonst kein Versagungsgrund vor, erteilt Ihnen das Insolvenzgericht nach Ablauf von sechs Jahren die Restschuldbefreiung.

gez. Rechtsanwalt